Friends of Energy #22

Liebe Friends of Energy,

vor rund einem Monat wurde sie veröffentlicht, nun wird sie bereits novelliert: die Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-G-V). Heute wurde ein Entwurf zur Begutachtung versendet, Stellungnahmen sind jedoch nur bis 24.11.2026 möglich – es muss also ganz schnell gehen.

Zur Vorgeschichte

Vor kurzem hat Julian Strassl über die neue SNE-G-V des Vorstands der E-Control und die Systemnutzungsentgelte-Tarife-Verordnung (SNE-T-V) der Regulierungskommission der E-Control (REK; sie bestimmt, was am Ende zu bezahlen ist) berichtet.

Bekanntlich stehen tiefgreifende Änderungen der Systematik der Stromnetzentgelte bevor. Künftig wird auch Haushalten ein leistungsbezogenes Entgelt verrechnet. Somit kommt es nicht mehr nur darauf an, wieviele Kilowattstunden (kWh) Strom man bezieht, sondern auch, in welchem Zeitraum dieser Strombezug stattfindet. Denn: bezieht man eine höhere Leistung (kW), so nimmt man das Netz im Vergleich zu geringeren Leistungen mehr in Anspruch.

Ein solches Entgelt ist durchaus kostenorientiert, denn eine höhere Leistung kann nur durch geeignete Netzausbaumaßnahmen sichergestellt werden. Auf ein mittlerweile in der Praxis gängiges Beispiel umgelegt: Lädt man sein E-Auto an einer Schnelladestation, so kostet das (erheblich) mehr als langsames Laden.

In Diskussion: Das Inkrafttreten der neuen Netzentgelte

Eine solche weitreichende Umstellung setzt voraus, dass die Netzbetreiber die notwendigen IT-Adaptionen treffen, um eine reibungslose Abrechnung zu gewährleisten. Dementsprechend gibt es auch Übergangsfristen bis zum Inkrafttreten.

Und hier wird es rechtlich interessant – und auch kompliziert:

§ 6 Abs 3a SNE-G-V des Vorstands sieht vor, dass die REK für den Zeitraum von 1.1.2027 bis 30.11.2027 nach wie vor auch Netzentgelte nach der alten – also nicht leistungsbezogenen – Systematik zu verordnen hat. § 6 Abs 3b SNE-G-V des Vorstands ordnet jedoch auch an, dass die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde (gemeint: dem Vorstand) ihre voraussichtliche Bereitschaft zur Verrechnung des Leistungsentgelts bis zum 11.11.2026 darzulegen haben.

Man fragt sich: Warum das? Schließlich wurde ja ein Umstellungszeitraum bis zum 30.11.2027 verordnet.

Nun, die Verordnung sieht im selben Absatz vor, dass der Zeitraum des Inkrafttretens der Netzentgelte – geregelt in § 6 Abs 3a SNE-G-V – bis zum 30.6.2028 erstreckt werden kann.

In den Erläuterungen zur SNE-G-V wird dazu ausgeführt, dass in dieser V, also der SNE-G-V, geregelt wird, wann konkret die neue Systematik zur Anwendung gelangt, wobei das regional (man spricht von Netzbereichen, die sich im Wesentlichen mit den Bundesländern bzw. größeren Städten decken) durchaus zu unterschiedlichen Zeitpunkten sein kann. Das

Inkrafttreten des Leistungspreises pro Netzbereich würde demnach – so § 6 Abs 3b SNE-G-V – vom Vorstand bestimmt werden, nicht von der REK.

Blickt man nun in den Entwurf der REK für die SNE-T-V, so finden sich auch dort Regelungen über das Inkrafttreten, und zwar in § 5 Abs 2 des Entwurfs. Die konkreten Daten sind im Entwurf noch nicht bestimmt, sie werden jedoch – wohl unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – pro Netzbereich vorgegeben werden.

Novelle: Neue „Landing Zone" für das Inkrafttreten

In Abweichung vom bisherigen Vorgehen, werden nun vom Vorstand neue Zeiträume bestimmt, und zwar für jeden Netzbereich gesondert. Dh anstelle einer Umstellungsphase, die von 1.1.2027 bis 30.11.2027 läuft, werden Zeiträume bestimmt, die teils kürzer, teils auch länger sind. Der Vorstand der E-Control dürfte dabei die Wünsche der Netzbetreiber nach einem späteren Inkrafttreten nicht durchgängig erfüllt haben (siehe dazu „Leistungspreis kommt großteils erst 2028", selektiv.at).

Entgegen seiner ursprünglichen Ankündigung sieht der Vorstand nun aber davon ab, das konkrete Inkrafttreten der neuen Netzentgelte zu regeln.

Weshalb es nun zur Novelle kommt und nicht bereits in der Stammfassung längere Übergangszeiträume vorgesehen wurden, lässt sich anhand der veröffentlichten Dokumente nicht klären. Dass die Regulierungskommission das Inkrafttreten der neuen Entgelte pro Netzbereich (gesondert) anordnet, deckt sich zumindest mit der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung zwischen den beiden Organen der E-Control, wonach der Vorstand gem. § 135 Abs 1 ElWG nähere grundsätzliche Festlegungen zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte festzulegen hat, die REK wiederum gem. § 127 Abs 2 iVm § 135 Abs 2 ElWG die Systemnutzungsentgelte zu bestimmen hat, was freilich Regelungen über deren Inkrafttreten miteinschließt.

Wann kommt nun der Leistungspreis für alle?

Auf diese Frage gibt es noch keine Antwort, denn die SNE-T-V der REK ist noch in Begutachtung. Hinzu kommt: Die REK muss nun angesichts der ebenfalls in Begutachtung befindlichen Novelle für die SNE-G-V des Vorstands davon ausgehen, dass sie kurz vor Erlassung der eigenen V neue zeitliche Vorgaben erhält, die sie zu berücksichtigten hat.

Schon ein wenig kurzfristig und kompliziert…

Wir werden sehen, was am Ende rauskommt und darüber berichten.